

# ZH\_OBERGERICHT UH130115 vom 27. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH130115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130115)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH130115 du 27 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UH130115 del 27 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Nötigung. Sie wirft ihm vor, als Geschäftsführer des "B. \_\_\_\_\_" in ... seine ehemalige Mitarbeiterin C. \_\_\_\_\_ mehrmals zur Leistung von Blankounterschriften auf Arbeitszeitkontrollblättern aufgefordert und angedroht zu haben, ansonsten den ihr zustehenden Lohn nicht zu zahlen.

### E. 2

Am 19. Juni 2012 wurde am Wohnort und am Arbeitsort von A. \_\_\_\_\_ eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden diverse Geschäftsunterlagen und zwei PCs sichergestellt und versiegelt. Mit Verfügung vom 26. Oktober 2012 hiess das Zwangsmassnahmengericht am Obergericht des Kantons Zürich das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft gut und überliess die Durchsuchung den Strafverfolgungsbehörden. Eine dagegen von A. \_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (Urteil 1B\_726/2012 vom 26. Februar 2013; Urk. 3/1).

#### E. 2.1

Das Bundesgericht hat am 26. Februar 2013 die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. Oktober 2012 abgewiesen (Urk. 3/1). Der Beschwerdeführer macht geltend (Urk. 2 S. 4 ff.), das Zwangsmassnahmengericht und das Obergericht hätten bei ihren Entscheiden

- 5 - massgeblich auf die Glaubwürdigkeit von D. \_\_\_\_\_ abgestellt, weil dieser seine Strafanzeige zurückgezogen habe. Das Rückzugsschreiben oder ein entsprechendes Protokoll habe den Gerichten dabei nicht vorgelegen. Als das Rückzugsschreiben dem Verteidiger vorgelegen habe, habe der Beschwerdeführer um Sistierung der Entsiegelung ersucht. Gemäss dem Rückzugsschreiben habe D. \_\_\_\_\_ die Strafanzeige zurückgezogen, weil C. \_\_\_\_\_ ihn mit falschen Vorgaben/Aussagen zur Anzeige verleitet habe. Daraus ergebe sich der Verdacht, dass der Polizeirapport vom 7. Mai 2012 mindestens in einem Punkt, auf welchen die Gerichte in den Entsiegelungsentscheiden abgestützt hätten, aktenwidrig sei. Im Polizeirapport werde demgegenüber angegeben, die Anzeige sei zurückgezogen worden, weil D. \_\_\_\_\_ keine Probleme gewollt habe.

#### E. 2.2

Entsiegelungs- und Durchsuchungsentscheide sind Zwischenentscheide (vgl. Urteil 1B\_472/2012 vom 23. Januar 2013 E. 1.2). Sie schliessen das Strafverfahren nicht ab. Zwischenentscheide erwachsen grundsätzlich nicht in Rechtskraft (vgl. Art. 437 StPO; Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1839). Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft ihren

Entscheid, Daten und Dokumente zu durchsuchen, in Wiedererwägung ziehen kann. Eine Wiedererwägung kann in Betracht kommen, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben oder neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel bekannt werden (vgl. Schmid, Handbuch, a.a.O., N. 109). Kann die Staatsanwaltschaft ihre Entscheide selbst in Wiedererwägung ziehen bzw. abändern, kann sie deren Vollzug - unter Beachtung des Beschleunigungsgebots - in zeitlicher Hinsicht auch hinausschieben. Der Beschwerdeführer konnte insofern der Staatsanwaltschaft die Unterbrechung der Entsiegelung und Durchsuchung beantragen. Sie hat den Antrag abgelehnt. Gegen diese Verfahrenshandlung ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Soweit der Beschwerdeführer allerdings die Sistierung der Entsiegelung beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Staatsanwaltschaft hat das Siegel am 8. April 2013 gebrochen. Ein aktuelles Interesse zur Erhebung der Beschwerde besteht insofern nicht (mehr). Bezüglich der Durchsuchung scheint

- 6 - fraglich, ob ein aktuelles Interesse an der Führung der Beschwerde besteht. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei hat am 8. April 2013 mit der Durchsuchung begonnen und sie am 9. April 2013 unterbrochen. Welche Dokumente und Daten die Strafverfolgungsbehörde bereits einsehen konnte, ist nicht bekannt. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen kann die Frage, ob ein aktuelles Interesse besteht, offen bleiben.

#### **E. 2.3.1**

Bei der Durchsuchung handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. Daran ändert ein vorangehendes Entsiegelungsverfahren nichts. Der hinreichende Tatverdacht muss auch im Zeitpunkt der Durchsuchung (noch) gegeben sein (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, der Tatverdacht müsse heute anders beurteilt werden, als in den Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts und des Bundesgerichts. Dies ergebe sich aus dem Rückzugsschreiben von D.\_\_\_\_\_. Deshalb müsse die Durchsuchung sistiert werden, bis der Grund für den Rückzug geklärt sei.

#### **E. 2.3.2**

Im Gegensatz zum Verfahren beim erkennenden Sachrichter ist im Beschwerdeverfahren gegen Zwischenentscheide bei der Überprüfung der Verdachtsgründe keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine von Zwangsmassnahmen betroffene Person geltend, es fehle am hinreichenden Tatverdacht, ist zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Vorverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (vgl. Urteil 1B\_713/2012 vom 21. Mai 2013 E. 3.1).

#### **E. 2.3.3**

In der Eingabe vom 6. Mai 2013 führt der Beschwerdeführer aus (Urk. 20 S. 5), er habe am 2. April 2013 noch einmal seine Unterlagen durchgekämmt, und es habe das Rückzugsschreiben beigebracht werden können. Damit macht der

- 7 - Beschwerdeführer geltend, dass er im Besitz des Rückzugsschreibens war. Er hätte demnach die von ihm gerügte Aktenwidrigkeit vor dem Zwangsmassnahmengericht und dem Bundesgericht rügen können. Das tat er nicht.

#### **E. 2.3.4**

Das Bundesgericht führte im Urteil vom 26. Februar 2013 aus, es treffe zu, dass Rückzug einer Anzeige nicht in jedem Fall für die Glaubwürdigkeit des Anzeigers spreche. Es komme entscheidend auf die Begründung für den Rückzug an. Aus dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 7. Mai 2012 ergebe sich, dass D.\_\_\_\_\_ angegeben habe, seine Anzeige zurückgezogen zu haben, weil er selbst keine Probleme wolle. Dies sei eine nachvollziehbare Begründung. Die Glaubhaftigkeit seiner zuvor gemachten Aussagen werde dadurch nicht beeinträchtigt (Urteil 1B\_726/2012 vom 26. Februar 2013 E. 4.2).

#### **E. 2.3.5**

Die Stadtpolizei Zürich hat D.\_\_\_\_\_ am 9. April 2013 befragt (Urk. 17/5). D.\_\_\_\_\_ kontaktierte die Stadtpolizei am 3. April 2013, da er vom Beschwerdeführer kontaktiert worden sei. Der Beschwerdeführer sei bei ihm vorstellig geworden und habe einen Aufruhr veranstaltet. D.\_\_\_\_\_ sei aber zu jenem Zeitpunkt in Italien gewesen. Als er den Beschwerdeführer daraufhin angerufen habe, habe dieser ihn aufgefordert, mit seinem Anwalt (Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_) zu sprechen, um über Frau C.\_\_\_\_\_ schlechte Sachen zu verbreiten. D.\_\_\_\_\_ habe daraufhin das Gespräch beendet, da er dazu nichts zu sagen habe. Er habe gegen den Beschwerdeführer Strafanzeige eingereicht und diese später wieder zurückgezogen. Auf die Frage, was der Beweggrund für den Rückzug der Strafanzeige gewesen sei, antwortete D.\_\_\_\_\_, er habe unter Druck gestanden und sich gesagt, er lasse die Angelegenheit besser sausen, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass der Beschwerdeführer ihm etwas antun könne. Der Beschwerdeführer habe behauptet, er (D.\_\_\_\_\_) habe der Polizei zwei Briefe geschickt. Das treffe aber nicht zu. Der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, wenn er (D.\_\_\_\_\_) nicht bereit sei, über Frau C.\_\_\_\_\_ schlecht auszusagen, werde er Schwierigkeiten bekommen und im Gefängnis landen. Der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, dass ein Anwalt ihn (D.\_\_\_\_\_) instruieren werde, was er (D.\_\_\_\_\_) vor Gericht aussagen solle. Auf Vorhalt des

- 8 - Rückzugsschreiben erklärte D.\_\_\_\_\_, er könne gar nicht in Druckbuchstaben auf deutsch schreiben. Es handle sich um eine der Blankounterschriften, die er habe geben müssen, als er beim Beschwerdeführer (im B.\_\_\_\_\_) gearbeitet habe. Am 31. Dezember 2011 sei er in Italien gewesen und nicht in Zürich. Frau C.\_\_\_\_\_ habe ihn nicht zu einer Falschaussage verleitet.

#### **E. 2.3.6**

Ein optischer Vergleich der Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ auf dem Befragungsprotokoll (Urk. 17/5 S. 6) mit der Unterschrift auf dem angeblichen Rückzugsschreiben vom 31. Dezember 2011 (Beilage des Beschwerdeführers in Urk. 3/7, letztes Blatt) lässt den Schluss zu, dass es sich dabei nicht um dieselbe Handschrift handelt. Dies ist ein Indiz dafür, dass D.\_\_\_\_\_ das Rückzugsschreiben, welches der Beschwerdeführer dem Obergericht eingereicht hat, nicht unterzeichnet hat. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass D.\_\_\_\_\_ am 9. April 2013 bei der Befragung gelogen haben könnte. Vielmehr ergibt sich daraus, dass er die Strafanzeige zurückgezogen hatte, weil er keine Probleme haben wollte. Er war nach der von ihm beschriebenen Entwicklung der Gegebenheiten sogar daran interessiert, seine Anzeige zu "reaktivieren". Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ist demnach nicht in Frage in zu

stellen. Welche weiteren Beweiserhebungen diesbezüglich zu einem anderen Ergebnis führen sollen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beizug des "Rückzugsschreibens" obsolet, nachdem der Beschwerdeführer dies selbst (in Kopie) dem Obergericht eingereicht und D. \_\_\_\_\_ ein solches gar nicht verfasst haben will. Damit bestehen keine Zweifel am Tatverdacht. Unter Würdigung der Aussagen von D. \_\_\_\_\_ ist nicht darauf zu schliessen, dass das Zwangsmassnahmengericht und das Bundesgericht von aktenwidrigen Tatsachen ausgingen. Es sind deshalb weder wesentliche Änderungen der Umstände noch neu erhebliche Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden, welche im Rahmen der Beweiswürdigung der Anordnung einer Zwangsmassnahme zu einem anderen Ergebnis führten. Eine Sistierung der Durchsuchung ist abzulehnen. Die Beschwerde erweist sich insofern als unbegründet.

- 9 -

### **E. 2.3.7**

Das Vorgehen des Beschwerdeführers erweckt den Verdacht, dass er eine Blankounterschrift von D. \_\_\_\_\_ dazu verwendet haben könnte, ein Rückzugsschreiben in dessen Namen zu verfassen. Zwar hatte der Verteidiger in seinem Aktengesuch vom 19. März 2013 behauptet, das Rückzugsschreiben D. \_\_\_\_\_s sei "von besonderem Interesse" (Urk. 3/2). Am 25. März 2013 als der Verteidiger der Staatsanwaltschaft eine Verschiebung der Entsiegelung beantragte (Urk. 3/3), war das Rückzugsschreiben jedoch kein Thema. Erst am 2. April 2013 beharrte der Verteidiger auf den Beizug des Rückzugsschreibens (vgl. Urk. 3/5 ff.). Woher der Verteidiger die Information hatte, dass ein Rückzugsschreiben existiert und es darüber hinaus dem Polizeirapport widersprechen soll, ist nicht klar. Am 4. April 2013 reichte der Verteidiger die Beschwerde ein und mit ihm eine Kopie des Rückzugsschreibens. Es mutet sehr seltsam an, dass dieses Rückzugsschreiben vom 31. Dezember 2011 erst in jenem Moment "beim Durchkämmen der Unterlangen" auftaucht, in welchem es dem Beschwerdeführer zur Abwendung der inzwischen höchstrichterlich genehmigten Entsiegelung und Durchsuchung nützlich sein soll. Zudem soll der Beschwerdeführer am 3. April 2013 versucht haben, D. \_\_\_\_\_ zu kontaktieren. Gemäss den Aussagen von D. \_\_\_\_\_, soll es sich bei der Unterschrift auf dem Rückzugsschreiben um eine von ihm geleistete Blankounterschrift handeln die er bewusst in verfremdeter Schreibweise geleistet habe (vgl. Urk. 17/5 S. 5). Unter Würdigung dieser Umstände, wird die Staatsanwaltschaft prüfen müssen, ob das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zu erweitern sei. Auch eine sog. Blankettfälschung kann möglicherweise den Tatbestand von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) erfüllen (vgl. dazu Markus Boog, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, N. 61 ff. zu Art. 251 StGB). Dabei wird die Staatsanwaltschaft allenfalls auch die Rolle des Verteidigers des Beschwerdeführers zu untersuchen haben. Wer eine gefälschte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht, kann sich nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar machen.

- 10 - 3.

### **E. 3**

In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ mit, dass sie die Entsiegelung und Durchsuchung der sichergestellten Gegenstände am 5. April 2013 vornehmen werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Einwände und beantragte der Staatsanwaltschaft, die Entsiegelung und Durchsuchung zu verschieben (vgl. Urk. 3/3 ff.).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Anweisung der Staatsanwaltschaft, wonach der Polizistin E.\_\_\_\_\_ der Auftrag zur Durchsuchung zu entziehen sei (Urk. 13). Er begründet dies mit ihrer mutmasslichen Befangenheit (Urk. 13 S. 4).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer übersieht, dass die Beschwerdeinstanz nicht für Ausstandsgesuche gegen Polizisten zuständig ist (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO, wonach die Staatsanwaltschaft darüber endgültig entscheidet). Die Beschwerdeinstanz kann der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur in den Fällen von Art. 397 Abs. 3 und Abs. 4 StPO Weisungen erteilen. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist weder eine Einstellungsverfügung noch eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung. Schliesslich legt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer auch nicht weiter dar, gestützt auf welche andere Norm die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft die von ihm beantragte Weisung erteilen soll. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.  
4.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 4. April 2013 führt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Sistierung der auf den 5. April 2013 angesetzten Entsiegelung und Durchsuchung bis zur Beweiserhebung über den Grund des Rückzugs der Strafanzeige durch D.\_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Protokolle der Befragungen von D.\_\_\_\_\_ sowie das Originalrückzugsschreiben von D.\_\_\_\_\_ zu den Untersuchungsakten zu nehmen und A.\_\_\_\_\_ Einsicht in dieses Dokument zu gewähren. Die Akten des Verfahrens betreffend A.\_\_\_\_\_ betreffend Nötigung seien beizuziehen. Zudem

- 3 - beantragte A.\_\_\_\_\_, die auf den 5. April 2013 angesetzte Entsiegelung und Durchsuchung sei superprovisorisch zu sistieren. Eine telefonische Nachfrage des Obergerichts bei der Staatsanwaltschaft vom

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer beantragt, das Obergericht soll prüfen, welche Unterlagen und Daten für die weitere Untersuchung relevant seien oder durch das Anwaltsgeheimnis geschützt seien (Urk. 25).

#### **E. 4.2**

Bei Entsiegelungsersuchen ist darüber zu entscheiden, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche von der Inhaberin oder dem Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsuchung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Staatsanwaltschaft entgegen stehen (Urteil 1B\_567/2012 vom 26. Februar 2013 E. 2). Der Beschwerdeführer wirft Fragen auf, die Gegenstand des Entsiegelungsverfahrens waren. Der allfällige Schutz des Anwaltsgeheimnisses ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren infolge Unzuständigkeit nicht zu prüfen. Dem Beschwerdeführer hatte das Entsiegelungsverfahren zur Verfügung gestanden. Die Triage von entsiegelten Gegenständen darf den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden (vgl. Urteil 1B\_672/2012 vom

### **E. 8**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts, wobei es sich vorliegend um zwei

- 13 - vereinigte Beschwerdeverfahren handelt, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.